

1257/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1217/J-NR/1996 betreffend DrogenvertrauenslehrerInnen in Tirol, die die Abgeordneten DDr. Niederwieser und GenossInnen am 20. September 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

1. In welchem Rahmen können Sie sich eine Dienstfreistellung für die Tiroler DrogenvertrauenslehrerInnen vorstellen, damit sie die erworbenen Kenntnisse auch über ihre Klasse oder Schule hinaus vermitteln und anwenden können?

2 . In welchem Ausmaß ist Ihnen der Anspruch auf Dienstfreistellungen, um die Tätigkeit eines Drogenvertrauenslehrers auszuüben, aus den anderen Bundesländern bekannt?

3. Bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Zahl können Sie sich Dienstfreistellungen für die DrogenvertrauenslehrerInnen in Tirol, vor allem unter dem Gesichtspunkt der immer jünger werdenden Drogenkonsumenten, vorstellen?

Antwort :

Das Dienstrecht bietet in § 44 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes die Möglichkeit, einem Lehrer zur Besorgung von Tätigkeiten, die mit seinen Dienstpflichten in Zusammenhang stehen, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu gewähren.

Eine Lehrpflichtermäßigung für DrogenvertrauenslehrerInnen kann nur gemäß § 44 Abs . 1 Z 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz "zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz . . . geleistet wird" , in Betracht kommen.

Diese Möglichkeit wird von den Landeslehrer-Dienstbehörden im eigenen Zuständigkeitsbereich und ohne gesonderte Befassung meines Ressorts in Anspruch genommen. Festzuhalten ist weiters, daß diese Möglichkeit keine Kosten für den Lehrpersonalaufwand verursachen darf.

4 . Die Tiroler Drogenkoordinatorin schlägt im Falle von Suchtgiftanzeigen gegen SchülerInnen ein Verfahren vor, in dessen Rahmen die DrogenvertrauenslehrerIn gehört werden soll . Werden Sie diesen Vorschlag prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen veranlassen?

Antwort :

Ich muß in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, daß meinem Ressort diesbezüglich keine Zuständigkeit zukommt; dies deswegen, weil es sich hier um strafprozessrechtliche Gesichtspunkte handelt, für deren legislative Umsetzung jedenfalls das Bundesministerium für Justiz allenfalls im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz tätig werden muß . Strafrechtlich zu erfolgende Suchtgift-

delikte fallen jedenfalls in Kompetenz der ordentlichen Strafgerichte .

In der angesprochenen Problematik wird auch noch auf § 10 des Suchtgiftgesetzes hingewiesen. In dieser Norm wird speziell im Hinblick auf die erzieherischen Kompetenzen der Schule und die besondere Situation des jugendlichen Schülers primär auf eine

Entkriminalisierung des Suchtgiftverhaltens von Schülern Bedacht genommen; § 10 leg. cit . hat daher das Ziel, zunächst einmal den Schüler keinem Strafverfahren zuzuführen, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Der Schüler hat sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen und einer von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde für zweckmäßig erachteten medizinischen Behandlung zu unterwerfen. In diesen Fällen erfolgt keine Einleitung eines Strafverfahrens . Wenn eine ärztliche Behandlung sichergestellt ist, ist nicht einmal eine Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. In einem Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz wird festgehalten, daß der an sich gegebenen Anzeigepflicht der Schule hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen nach § 84 Strafprozeßordnung durch die Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde genüge getan wird. Schon aus der zuletzt dargestellten Situation folgt, daß "Suchtgiftanzeigen" gegen Schüler nur dann erfolgen werden, wenn eine entsprechende ärztliche Betreuung des Suchtgiftkonsumenten nicht gewährleistet ist .

Grundsätzlich kann mein Ressort nur einem Vorschlag beitreten, der das Ziel hat, bei einem Strafverfahren gegen Schüler im Zusammenhang mit Suchtgiftmißbräuchen eine besonders fachkundige und auch das Vertrauen des Schülers genießende Person im Verfahren anzuhören.

5 . Wie beurteilen Sie die in Tirol gehandhabte Praxis des Schulausschlusses infolge einer Suchtgiftanzeige?

Antwort :

Sowohl die Frage 5 als auch die einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen Detailfragen gehen wahrscheinlich davon aus , daß im Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Tirol eine

größere Zahl von Schulausschlußfällen stattgefunden hat, wobei der Schulausschluß der betreffenden Schüler mit deren Drogenmißbrauch in Zusammenhang gebracht wird.

Nach Rücksprache mit dem Landesschulratsdirektor des Landesschulrates für Tirol, Hofrat Dr. Anton Neururer, ergibt sich jedoch, daß es in den letzten Jahren - wie in den übrigen Landesschulratsbereichen ebenso - nur wenige Fälle gab, in denen Schüler tatsächlich im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Schulausschlußverfahrens von der Schule ausgeschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund kann man daher nicht von "laufend belegten Beispielen" sprechen.

Im übrigen ist dies auch die Erfahrung meines Ressorts, das in Schulausschlußverfahren als Berufungsbehörde zweiter Instanz fungiert. Derartige Verfahren sind höchst selten.

Der Ausschluß eines Schülers ist ausschließlich aufgrund eines in § 49 des Schulunterrichtsgesetzes geregelten Verfahrens durch die zuständige Schulbehörde zulässig. Materielle Voraussetzungen für einen Ausschluß sind schwerwiegende Pflichtverletzungen des Schülers und Erfolglosigkeit der Anwendung von Erziehungsmitteln oder ein Schülerverhalten, das eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt. Suchtgiftkonsum eines Schülers stellt a priori noch keine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit bzw. ihrer körperlichen Sicherheit dar. Daher ist der Ausschluß eines Suchtgift konsumierenden Schülers nur dann rechtmäßig, wenn die oben angeführten Tatbestände in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren zweifelsfrei festgestellt worden sind.

Anders verhält es sich jedoch mit Schülern, die als sogenannte "Dealer" festgestellt würden. In diesem Fall stellt diese strafrechtlich zu qualifizierende Tätigkeit eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit und körperlichen Sicherheit dar und ist ein Ausschlußgrund.

Es hieße, dem Geist des Suchtgiftgesetzes zuwiderzuhandeln, wenn sich eine Schule von allen einschlägigen Verpflichtungen dadurch entledigt glaubt, daß der Schüler, der im Verdacht des Suchtgiftmißbrauches steht, gleichsam automatisch die Schule zu verlassen hat. In einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren müssen alle Für und Wider abgewogen werden, und erst dann darf ein Ausschluß behördlich ausgesprochen werden.